

(4) Wählerlisten werden nicht angelegt. Vor der Stimmabgabe ist das Wahlrecht des Wählers festzustellen. Bei Zulassung zur Wahl ist sein Name in einer Liste zu vermerken.

§ 5

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
3. wem durch Beschluß eines Gerichtes das Wahlrecht entzogen ist.

§ 6

In der Ausübung ihres Wahlrechts sind behindert:

1. Geisteskranke und Schwachsinnige, die sich in Heil- und Pflegeanstalten befinden;
2. Straf- und Untersuchungsgefangene;
3. Personen, die sich auf Anordnung richterlicher oder polizeilicher Organe in Haft befinden.

IV

Wahlgebiete und Wahlleiter

§ 1

Wahlgebiete sind:

1. Die Republik;
2. die Bezirke;
3. die Stadt- und Landkreise;
4. die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.